

Anordnung**über die Berechnung, Bestätigung und Erlassung
von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen
Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung
von Speichervolumina****— Lagerstättenwirtschaftsanordnung —****vom 13. März 1971**

Auf Grund des § 4 Buchstaben b und c der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

I.**Geltungsbereich****§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Buchstaben a bis c in Verbindung mit § 5 Absätze 2 bis 4 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) bestimmt.

II.**Vorgabe des volkswirtschaftlich vertretbaren
Aufwandes****§ 2**

(1) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand bildet die ökonomische Grundlage für die Ermittlung von Konditionen.

(2) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für die Mengeneinheit Bergbauerzeugnis (Förderprodukt, Konzentrat oder Endprodukt) eines bestimmten mineralischen Rohstoffes ist als einheitliche Durchschnittsgröße vorzugeben.

(3) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für eine bestimmte Lagerstätte ist als höchstzulässiger Aufwand aus der zentral vorgegebenen Durchschnittsgröße abzuleiten. Dabei sind bei Massenrohstoffen, insbesondere der Steine- und Erden-Industrie, territorial bedingte Faktoren wie der erforderliche Transportaufwand u. a. zu berücksichtigen.

(4) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand umfaßt die vertretbaren Gesamtselbstkosten je Mengeneinheit Förderprodukt, Konzentrat oder Endprodukt plus den auf der Grundlage der Systemregelungen festgelegten Reineinkommensraten der jeweiligen Führungsbereiche.

§ 3

(1) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand gemäß § 2 Abs. 2 ist von den entsprechenden wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten und von diesen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie vorzugeben.

(2) Der volkswirtschaftlich vertretbare Aufwand für eine bestimmte Lagerstätte gemäß § 2 Abs. 3 ist von den entsprechenden wirtschaftsleitenden Organen — für nicht zentralgeleitete Steine- und Erdenbetriebe von den Räten der Bezirke — eigenverantwortlich auszuarbeiten und vorzugeben.

III.**Erarbeitung, Begutachtung
und Bestätigung von Konditionen****§ 4**

Konditionen sind minimale, bei einzelnen Parametern maximale Forderungen an den Rohstoff und seine Gewinnungsbedingungen, bei denen sich Lagerstättenvorräte noch zu einer volkswirtschaftlichen Nutzung eignen.

§ 5

(1) Konditionen für die Berechnung von Lagerstättenvorräten sind auf der Grundlage der von der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe beim Staatssekretariat für Geologie (im folgenden Zentrale Vorratskommission genannt) herausgegebenen und vom Staatssekretär für Geologie bestätigten Grundsätze und Richtlinien

— im Stadium ihrer Erkundung vom Erkundungsbetrieb,

— im Stadium ihres Abbaus (soweit noch keine Vorratsberechnung vorliegt bzw. eine Neuberechnung erforderlich ist) vom Gewinnungsbetrieb

auszuarbeiten.*

(2) Die Konditionen sind der Zentralen Vorratskommission zur Begutachtung einzureichen.

§ 6

(1) Die Konditionen werden durch den Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bestätigt. Dabei sind die Ergebnisse des Gutachtens der Zentralen Vorratskommission zu beachten.

(2) Werden entgegen den Empfehlungen der Zentralen Vorratskommission Festlegungen getroffen, so hat diese das Recht, gegen bestätigte Konditionen Einspruch bei dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ einzulegen und die Überarbeitung der bestätigten Konditionen zu fordern. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs bzw. der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Geologie endgültig.

§ 7

Konditionen zur Berechnung von Grundwasservorräten werden eigenverantwortlich von den Organen der Wasserwirtschaft erarbeitet, überprüft und bestätigt.

IV.**Berechnung und Bestätigung
von Lagerstättenvorräten und Speichervolumina****§ 8**

(1) Die im Ergebnis geologischer Erkundungsarbeiten berechneten Lagerstättenvorräte und Speichervolumina sind der Zentralen Vorratskommission zur Bestätigung einzureichen. Bestätigte Lagerstättenvorräte und Speichervolumina sind Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe und zur Errichtung unterirdischer Speicher.

* Zur Zeit gelten für die Ausarbeitung von Konditionen bis zur Neufassung die von der Zentralen Vorratskommission herausgegebenen Grundsätze und Richtlinien.